

Thema:

Bewertung von Verkehrszeichen

Fragestellung:

Sind Verkehrsspiegel selbstständig zu erfassende Vermögensgegenstände?

Lösungsansatz:

Bei untergeordneter Bedeutung können in der Eröffnungsbilanz Verkehrszeichen und somit auch Verkehrsspiegel zusammen mit der Fahrbahn bewertet werden (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 c) gg) Bewertungsrichtlinie). Eine gesonderte Bewertung erfolgt dann nicht. Entsprechend der Empfehlung zur Erstellung einer Bilanzierungsrichtlinie wird es dieses Wahlrecht auch in den folgenden Haushaltsjahren geben.

Der Verkehrsspiegel kann auch als selbstständiger Vermögensgegenstand erfasst werden. Die Bewertung erfolgt dann mit den Anschaffungskosten (§ 34 Abs. 1 GemHVO). Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Kosten, um den Spiegel in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (z. B. Aufstellung des Spiegels). Gleichartige oder annähernd gleichwertige Verkehrsspiegel können zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden § 32 Abs. 10 GemHVO. Die Abschreibung erfolgt über 20 Jahre entsprechend der Abschreibungstabelle für Gemeinden.

.....